

**Satzung des Vereins
“European Center for Constitutional and Human Rights”**

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Der Beirat

§ 8 Auflösung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "European Center for Constitutional and Human Rights".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "European Center for Constitutional and Human Rights" verfolgt den Zweck, das Völkerrecht und die Menschenrechte nachhaltig zu fördern und Personen zu helfen sowie Personengruppen zu helfen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Dies kann durch Unterstützungsmaßnahmen für bedürftige Opfer und Opfergruppen von Menschenrechtsverletzungen geschehen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Betroffenen, sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden
 - a) durch Gewährung von Persönlichem Beistand und unentgeltlicher juristische Beratung von bedürftigen Einzelpersonen und Gruppen, an denen Menschenrechtsverletzungen begangen wurde, soweit dieses im Allgemeinen Interesse liegt;
 - b) durch öffentliche Veranstaltung, Fachseminare und die Herausgabe von Publikationen;
 - c) durch die Organisation und Durchführung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für junge Juristinnen und Juristen im Bereich des humanitären Völkerrechts und der transnationalen Menschenrechtsschutzes und die Vergabe finanzieller Förderungen zur Ausbildung junger Menschen in Fragen des Menschenrechtsschutzes;
 - d) durch die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere für Vertreter von Menschenrechtsorganisationen über die rechtlichen und praktischen Grundlagen des transnationalen Menschenrechtsschutzes;
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Stellungnahmen, Presseerklärungen und Gesetzesinitiativen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der schriftliche Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 50 €. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c) durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) der/die Generalsekretär/in und der/die Legal Director.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.

5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Beirat
- c) Wahlen zum Vorstand
- d) Wahlen der Rechnungsprüfer
- e) Auflösung des Vereins

7. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Änderung der Satzung genügt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag über die Änderung der Satzung nunmehr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.

4. Fällt während des dreijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand durch ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.

§ 6 a Der/Die Generalsekretär/in und der/die Legal Director

Der/Die Generalsekretär/in und der/die Legal Director sind Geschäftsführer des Vereins. Sie werden durch den Vorstand bestellt. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle. Der/Die Generalsekretär/in und der/die Legal Director leiten die Geschäftsstelle. Der/Die Generalsekretär/in und der/die Legal Director vertreten den

Verein für die Geschäfte der laufenden Verwaltung als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB nach außen und sind einzeln vertretungsberechtigt. Dem/Der Generalsekretär/in und dem/der Legal Director obliegen die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus Gesetz, Satzung und Dienstvertrag ergebenden Rechten und Pflichten. Der/Die Generalsekretär/in und der/die Legal Director nehmen an den Versammlungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme teil.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Es besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder, und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Beirats.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an amnesty international, Sektion Bundesrepublik Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Neue Fassung: 09.01.2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit:


Dieter Hummel


Wolfgang Kaleck